

Polizeireglement der Gemeinde Hohtenn

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anwendung des StGB	3
Art. 2	Strafen	3
Art. 3	Entscheidbehörde	3
Art. 4	Verfahren	3
Art. 5	Tierhaltung	4
Art. 6	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	47
Art. 7	Nachtruhestörung	4
Art. 8	Verletzung von Ruhe und Ordnung	4
Art. 9	Identitätsfestlegung	4
Art. 10	Diensterschwerung	5
Art. 11	Bewässerung und Ableitung von Trink- oder Wasserwasser	5
Art. 12	Missbräuchlicher Durchgang	5
Art. 13	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	5
Art. 14	Aufsicht und Kontrolle	5
Art. 15	Inkrafttreten	6

Die Urversammlung von Hohtenn

- Eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Art. 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen den Art. 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;

auf Antrag des Gemeinderates von Hohtenn beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendung des StGB

Das vorliegende Gesetz soll Übertretung- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Hohtenn ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichts fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5'000.-. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3 Entscheidbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 4 GGB).

Art. 4 Verfahren

Die Art. 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Art. 5 Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen gefährdet, durch Lärm oder auf andere Weise belästigt.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 7 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

Art. 8 Verletzung von Ruhe und Ordnung

Wer sich in der Öffentlichkeit in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt. Die Polizei kann die betreffende Person für eine angemessene Zeit in Gewahrsam nehmen.

Art. 9 Identitätsfestlegung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 10 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnis erlässt, nicht nachkommt.

Art. 11 Bewässerung und Ableitung von Trink- oder Wässerwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend Wasser, die Bewässerung Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Trink- oder Wässerwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wässerwasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 12 Missbräuchlicher Durchgang

Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Wer ungerechtfertigt landwirtschaftliche Produkte entwendet.

Art. 13 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.

Wer mittels Emissionen andere belästigt.

C. Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufsicht und Kontrolle

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zwecke vereidigten Personen (Polizei) sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art. 15 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit diesem in Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahmen durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 12. Juni 1997 verabschiedet und an der Urversammlung vom 13. Juni 1997 durchberaten und genehmigt worden.

Munizipalgemeinde Hohtenn

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat am 10. Juli 1997